

Beschluss über Übergangsbestimmung laut § 25 (3)

Laut § 25 (3) der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz legt der Promotionsausschuss Übergangsbestimmungen für Promovenden fest, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 24. April 2013 zur Promotion zugelassen wurden.

In seiner Sitzung vom 09.04.2014 hat der Promotionsausschuss folgende Übergangsbestimmung beschlossen:

„Promovenden, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 24. April 2013 zur Promotion zugelassen wurden, können einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung vom 28. Juli 2004 stellen.“